

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Teilstudiengang
Erziehungswissenschaften im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die
Bildungsgänge an Gymnasien sowie der Sekundarstufe I und der ...

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Teilstudiengang Erziehungswissenschaften im Rahmen des Studiums des „Lehramts für die Bildungsgänge an Gymnasien sowie der Sekundarstufe I und der Primarstufe an Allgemeinbildenden Schulen“ an der Universität Potsdam

Vom 15. Juli 2004

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) am 15. Juli 2004 folgende Ordnung für das Studium der Erziehungswissenschaften für das Lehramt erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Studien- und Lehrformen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Anerkennung von Leistungen
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Leistungserfassungsprozess
- § 10 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 11 Notenskala
- § 12 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 13 Versäumnis, Täuschung

II. Bachelorstudium

- § 14 Ziel des Bachelorstudiums
- § 15 Zugangsvoraussetzungen
- § 16 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 17 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium

- § 18 Ziel des Masterstudiums
- § 19 Zugangsvoraussetzungen
- § 20 Inhalt des Masterstudiums
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Abschluss des Masterstudiums

- IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 23 Ungültigkeit der Graduierung
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die modulare Struktur des Studiengangs

Anlage 2: Beispielhafter Studienverlaufsplan

Anlage 3: Beschreibung der Module

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 findet das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien statt.

(2) Im Studium sollen die Studierenden professionsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie für das Lehramt befähigen. Zu dieser Tätigkeit gehören didaktische, diagnostische, beratende und organisierende Aufgaben in Schule und Unterricht. Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und schulpraktische Studien sollen die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die sie in die Lage versetzen, pädagogische Aufgaben zu erkennen, angemessene, wissenschaftlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und umzusetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung pädagogischer Tätigkeiten auszuwählen oder selbst entwickeln zu können.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	95 Leistungspunkte
(davon: Bachelorarbeit	6 Leistungspunkte)
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte
	<hr/>
	180 Leistungspunkte

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 3. November 2004.

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	75 Leistungspunkte
(davon: Bachelorarbeit	6 Leistungspunkte)
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	180 Leistungspunkte

(4) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	25 Leistungspunkte
2. Fach	25 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	30 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	120 Leistungspunkte

(5) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	20 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	10 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	25 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	15 Leistungspunkte
	<hr/>
	90 Leistungspunkte

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Das Bachelorstudium führt in die Schulpädagogik ein und vermittelt grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse in den für die Lehrtätigkeit relevanten Kernbereichen von Pädagogik und Psychologie.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen drei und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester einschließlich der Zeit für das Praxissemester und die Anfertigung der Masterarbeit. Das Masterstudium umfasst einzelne Fachmodule die sowohl der weiteren Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fertigkeiten als auch der Verknüpfung von fachspezifischer und fachdidaktischer Ausbildung dienen.

(3) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan. Bei Abweichung von diesem Plan

ist zu beachten, dass die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen. Bei der individuellen Studienplanung bieten die speziell für Lehramtsstudierende zuständigen Studienfachberaterinnen/ Studienfachberater der Erziehungswissenschaften bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

§ 4 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- *Vorlesungen (V)*,
sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- *Seminare (S)*,
sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

- *Übungen (Ü)*,
sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

- *Praktika (P)*,
sie dienen der Erkundung und Analyse pädagogischer Handlungsfelder sowie der Entwicklung und Einübung spezifischer Fähigkeiten pädagogischen Handelns.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird für den Lehramtsstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen, ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin und ein studentisches Mitglied angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stell-

vertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seines/ihrer Stellvertreters/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zur Auslegung dieser Ordnung und gibt Anregungen zu ihrer Reform. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung;
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte;
3. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform;
4. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, prüfungsrelevante Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden der

Krankheit/ Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne prüfungsrelevante Studienleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Erziehungswissenschaften an der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 8 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten

Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Leistungspunkte entsprechen in ihrer Höhe den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Information zu den benoteten Leistungspunkten wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

§ 9 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, kann auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängige Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für pädagogische, psychologische und sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen impor-

tiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 10 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Lehramtsstudium werden den Studierenden 30 Belegpunkte für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudium und 60 Belegpunkte für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung im Masterstudium vergeben.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall der Bachelor- oder Masterarbeit und des Praktikums in der Masterphase - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück. Im ersten Fachsemester des Bachelorstudiums werden keine Belegpunkte abgezogen, es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige prüfungsrelevante Studienleistung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 11 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 12 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet;

es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 13 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium

§ 14 Ziel des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dessen Bezeichnung sich nach dem 1. Fach richtet. Die erziehungswissenschaftlichen Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

§ 15 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Lehramtsstudium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 16 Inhalt des Bachelorstudiums

Im Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien sind folgende Module zu belegen:

- Modul 1 Schulpädagogik und Didaktik (Orientierungspraktikum)
- Modul 2 Lernen, Lehren und Entwicklung im sozialen Kontext

§ 17 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 16 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 12 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 sowie der Nachweis über eine Lehrveranstaltung Sprecherziehung erbracht wurden.

III. Masterstudium

§ 18 Ziel des Masterstudiums

Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für das Lehramtsstudium in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Die Bezeichnung des durch ein Masterstudium erreichten Abschlusses richtet sich nach dem ersten Fach. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche und Methoden des erziehungswissenschaftlichen Teilstudienganges umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt so spezialisiert hat, dass er/sie einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann.

§ 19 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien sowie für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorsabschluss im Sinne dieser Ordnung). Die Zulassung wird durch die Ordnung des jeweiligen geregelt.

§ 20 Inhalt des Masterstudiums

Im Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind folgende Module zu belegen:

- Modul 3 Bildung, Erziehung und Sozialisation
- Modul 4 Didaktik, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Evaluation
- Modul 5 Schule und Gesellschaft
- Modul 6 Wahlpflicht-Modul: Diagnostik, Beratung und Förderung

§ 21 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit ihrer Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/die Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation oder ein Kolloquium an. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 22 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 20 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 12 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 24 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten im Lehramtsbachelor- oder -masterstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung vom 21. Dezember 2000 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

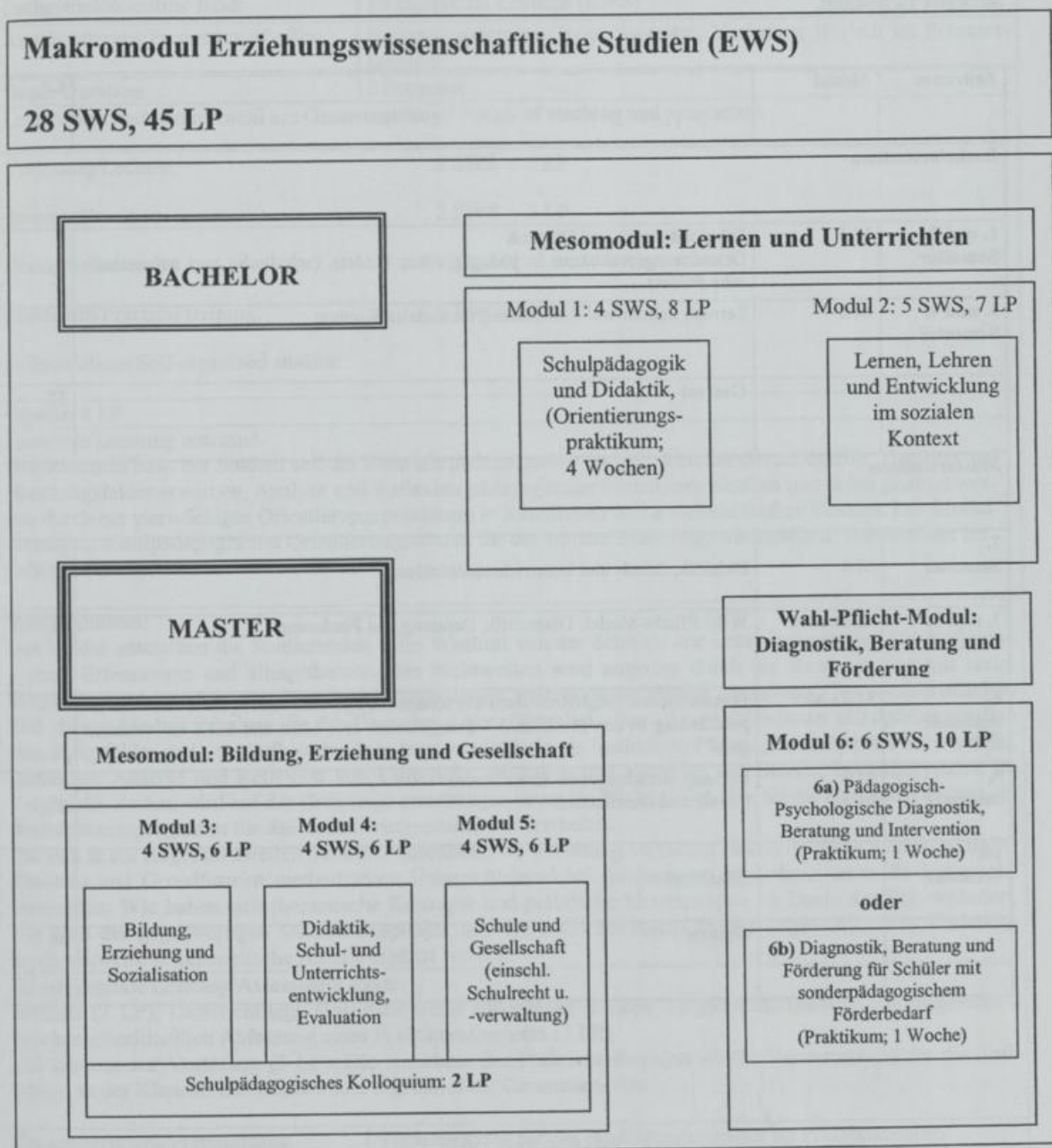
§ 25 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung an der

Universität Potsdam vom 21. Dezember 2000, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek Nr. 7/01, S. 150) außer Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die modulare Struktur des Studiengangs



Anlage 2: Beispielhafter Studienverlaufsplan

Der Studienverlauf im Studium der Erziehungswissenschaften ist flexibel im Rahmen der individuellen Studienorganisation zu gestalten. Gleichwohl wird eine sinnvolle Vorstrukturierung angestrebt, die es erlaubt sinnstiftende Zusammenhänge zu erkennen und gleichzeitig das Studium zügig auf den Abschluss hin zu orientieren. Der Beginn des Masterstudiums ist abhängig vom erfolgreichen Abschluss der Module im Bachelorstudium. Der hier vorgestellte Verlaufsplan stellt nur eine Möglichkeit dar, nach der die Veranstaltungen gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt sind. Er schöpft die wünschenswerte Studiendauer von zehn Semestern aus. Bei der für das Lehramt SekI/P vorgesehenen Studiendauer von 9 Semestern wird empfohlen, die Module 3–5 bereits im 7. Semester zu belegen.

Zeitraum	Modul		LP
Bachelorstudium			
1. und 2. Semester	M 1	Schulpädagogik und Didaktik Orientierungspraktikum in pädagogischen Feldern (schulische und außerschulische Felder)	8
3. und 4. Semester	M 2	Lernen, Lehren und Entwicklung im sozialen Kontext	7
		Gesamt	15
Masterstudium			
7. Semester	M 4	Didaktik, Schul- und Unterrichtsentwicklung	6
7. und 8. Semester	M 6a oder M 6b	Wahl-Pflicht-Modul: Diagnostik, Beratung und Förderung	10
8. Semester	M 3 - M 5	Praxissemester (begleitend dazu ein schulpädagogisches Kolloquium, das schwerpunktmäßig in den Modulen 3 – 5 angesiedelt sein kann und mit 2 LP versehen ist)	2
9. Semester	M 3 M 5	Bildung, Erziehung und Sozialisation Schule und Gesellschaft	6 6
10. Semester		(Masterarbeit)	
		Gesamt	30

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Modul 1: Schulpädagogik und Didaktik

Modulnummer/ Module number:	M 1
Modultitel/ Module title:	Schulpädagogik und Didaktik
Fachgebiet/Scientific field:	Pädagogik im Lehramt (EWS)
Angebotsturnus/Frequency of offer:	Einführungsseminar jedes Semester, Vorlesung jährlich im Sommersemester
Dauer/Duration:	2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang / Forms of teaching and proportion:	
Vorlesung/Lecture:	2 SWS 3 LP
Seminar/Seminar:	2 SWS 2 LP
Übung/Exercise:	
Praktikum/Practical training:	4 Wochen 3 LP
Selbststudium/Self-organised studies:	
Credits: 8 LP	
Lernziele/Learning outcome: Die Studentin bzw. der Student soll die Kenntnis pädagogischer und didaktischer Grundbegriffe, Theorien und Handlungsfelder erwerben, Analyse und Reflexion pädagogischer Situationen einüben und dabei gestützt werden durch ein vierwöchiges Orientierungspraktikum in schulischen und außerschulischen Feldern. Das Modul vermittelt schulpädagogisches Orientierungswissen für das weitere Erziehungswissenschaftliche Studium im Lehramt (EWS).	
Inhalt/Contents: Das Modul unterstützt die Studierenden beim Wechsel von der Schüler- zur Lehrerperspektive: Die Reflexion eigener Erfahrungen und alltagstheoretischer Sichtweisen wird angeregt durch die Konfrontation mit erziehungswissenschaftlichen Theorien und Erkenntnissen professionsbezogener Forschung. Im seminaristischen Teil dieses Moduls erhalten die Studierenden einen Überblick über die verschiedenen schulpädagogischen Handlungsfelder und den Aufbau des Schulsystems (Schule als Institution; Pädagogische Interaktion; Modelle, Methoden, Analyse und Reflexion von Unterricht, Aufgaben und Funktion von Schule, Bildungssysteme im Vergleich). Zudem wird auf der Grundlage erziehungswissenschaftlicher Texte aus diesen Handlungsfeldern ein Beobachtungsprogramm für das Orientierungspraktikum erarbeitet. Die sich in der Regel im zweiten Semester anschließende Vorlesung vermittelt einen Überblick über didaktische Theorien und Grundformen methodischen Unterrichtshandelns. Einbezogen wird dabei auch die historische Dimension: Wie haben sich theoretische Konzepte und praktische Umsetzungen im Laufe der Zeit verändert, was sind die gegenwärtigen Diskussionspunkte und Herausforderungen? In der Regel soll diese Vorlesung durch zeitweise seminaristische Anteile ergänzt werden.	
Zu erbringende Leistung/Assessment mode: Seminar (2 LP), Unterrichtliche Hospitation und außerunterrichtliche Tätigkeit im Umfang von insgesamt 4 Wochen einschließlich Abfassung eines Praktikumsberichts (3 LP), und Klausur zur Vorlesung (3 LP). Die Annahme des Praktikumsberichts ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur. Die Klausurnote legt damit die Gesamtnote fest	
Voraussetzungen/Prerequisites:	Voranmeldung für das Einführungsseminar im Praktikumsbüro
Bemerkungen/Remarks:	Maximale Teilnehmerzahl für die Einführung 25 Teilnehmer/innen

Modul 2: Lernen, Lehren und Entwicklung im sozialen Kontext

Modulnummer/ Module number:	M 2
Modultitel/ Module title:	Lernen, Lehren und Entwicklung im sozialen Kontext
Fachgebiet/Scientific field:	Lern-, Entwicklungs- und Unterrichtspsychologie Sonderpädagogisches Orientierungswissen
Angebotsturnus/Frequency of offer:	Jährlich
Dauer/Duration:	2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang / Forms of teaching and proportion:	
Vorlesung/Lecture:	3 SWS: Psychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens: 4 LP 1 SWS: Sonderpädagogisches Orientierungswissen: 1 LP
Seminar/Seminar:	1 SWS: Vertiefungsseminar aus den Bereichen Lernpsychologie, Entwicklungspsychologie, Unterrichtspsychologie: 2 LP
Übung/Exercise:	
Praktikum/Practical training:	
Selbststudium/Self-organised studies:	Kernliteratur aus Vorlesungen und Seminar
Credits: 7 LP	
Lernziele/Learning outcome: Studierende erwerben grundlegende und anwendungsorientierte Kenntnisse über die kognitiven, motivationalen und sozialen Grundlagen des Lernens und Lehrens sowie die allgemeine und differenzielle Entwicklung kognitiver, motivationaler und sozial-emotionaler Merkmale im Schulkind- und Jugendalter. Sie lernen, diese Kenntnisse exemplarisch auf Fragen des Lernen und Lehrens im Schulunterricht anzuwenden, wobei auch Grundkenntnisse zur empirischen Forschungsmethodik vermittelt werden. Zudem sollen Studierende Kenntnisse über das Fundamentum der Behindertenpädagogik erwerben (sonderpädagogisches Orientierungswissen).	
Inhalt/Contents: <ul style="list-style-type: none"> - Kognitive Grundlagen des Lernens (z.B. Gedächtnis und Wissenserwerb) - Lernmotivation (z.B. Motivationsförderung im Unterricht) - Kognitive, motivationale und sozial-emotionale Entwicklung im Schulkind- und Jugendalter - Soziale Beziehungen und Prozesse im Unterricht (z.B. Gruppenbeziehungen) - Individuelle Unterschiede bei Schülern und Lehrern (z.B. Hochbegabung, Angst, Stress und Bewältigungsstile) - Unterrichtspsychologie (z.B. kooperatives und selbstgesteuertes Lernen; Erwerb und Förderung schulischer Fertigkeiten; Determinanten der Schulleistung) - Quantitative Methoden der Datenerhebung und -auswertung (z.B. Beobachtung und Experiment; deskriptive Statistik) - Grundbegriffe der Behindertenpädagogik (einschl. Verbreitung, Formen, Institutionen) - Lernen, Unterrichten und Integration bei Schülern mit sonderpädagogischem Bedarf 	
Zu erbringende Leistung/Assessment mode: Klausur zur Vorlesung über Psychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens (4 LP) Teilnahme an der Vorlesung über Sonderpädagogisches Orientierungswissen (1 LP) Referat + Ausarbeitung / Schriftliche Hausaufgaben o. Hausarbeit / Klausur im Vertiefungsseminar (2 LP). Die Gesamtnote berechnet sich als arithmetisches Mittel aus (a) der Vorlesung zu Psychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens und (b) des Vertiefungsseminars.	
Voraussetzungen/Prerequisites:	Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsseminar ist das Bestehen der Klausur zur Vorlesung über psychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens
Bemerkungen/Remarks:	

Modul 3: Bildung, Erziehung und Sozialisation

Modulnummer/ Module number:	M 3
Modultitel/ Module title:	Bildung, Erziehung und Sozialisation
Fachgebiet/Scientific field:	Pädagogik im Lehramt (EWS)
Angebotsturnus/Frequency of offer:	Jährlich
Dauer/Duration:	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang / Forms of teaching and proportion:	
Vorlesung/Lecture:	2 SWS 3 LP
Seminar/Seminar:	2 SWS 3 LP
Übung/Exercise:	
Praktikum/Practical training:	(Schulpädagogisches Kolloquium zur Begleitung des Praxissemesters, maximal 30 TeilnehmerInnen)
Selbststudium/Self-organised studies:	
Credits: 6 LP	
Lernziele/Learning outcome: Die Studierenden sollen Wissen im Bereich erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Theorie und Forschung erwerben, das sie in die Lage versetzt, das eigene Handlungs- und Berufsfeld zu analysieren, in komplexen Situationen Entscheidungen zu treffen und eigene Handlungsperspektiven entwickeln zu können. Dazu gehört die Fähigkeit, sich mit präzisen Begriffen innerhalb der eigenen Profession verständigen zu können.	
Inhalt/Contents: In diesem Modul soll der historische und gesellschaftliche Kontext von Erziehung und Bildung erschlossen werden. Disziplinspezifische Perspektiven werden durch die jeweils relevanten Theorien und Ergebnisse empirischer Forschung verdeutlicht. Das Studium von Bildungs- und Sozialisationstheorien schließt neben der Beschäftigung mit anthropologischen und philosophischen Grundlagen und den historischen Dimensionen von Bildung und Erziehung auch Fragen nach normativen Orientierungen, Menschenbildern und dem Selbstverständnis pädagogischer Institutionen ein. In Verbindung damit werden die gesellschaftlichen Bedingungen von Lernen und Entwicklung sowie Fragen kultureller und sozialer Heterogenität (Geschlecht, Klasse/Schicht, ethnische Zugehörigkeit) in ihrer Bedeutung für pädagogisches Handeln innerhalb und außerhalb der Schule thematisiert. Das vorgesehene Schulpädagogische Kolloquium (2 LP) kann wahlweise in den Modulen 3, 4 und 5 absolviert werden.	
Zu erbringende Leistung/Assessmentmode: a) im Seminar Hausarbeit (3 LP) und in der Vorlesung Klausur (3 LP) oder b) modulübergreifende Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung / Kolloquium (jeweils 6 LP)	
Voraussetzungen/Prerequisites:	Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M2 (BA)

Modul 4: Didaktik, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Evaluation

Modulnummer/ Module number:	M 4
Modultitel/ Module title:	Didaktik, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Evaluation
Fachgebiet/Scientific field:	Pädagogik im Lehramt (EWS)
Angebotsturnus/Frequency of offer:	Jährlich
Dauer/Duration:	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang / Forms of teaching and proportion:	
Vorlesung/Lecture:	2 SWS 3 LP

Seminar/Seminar:	2 SWS 3 LP
Übung/Exercise:	
Praktikum/Practical training:	(Schulpädagogisches Kolloquium zur Begleitung des Praxissemesters, max. 30 TeilnehmerInnen)
Selbststudium/Self-organised studies:	
Credits: 6 LP	
Lernziele/Learning outcome: Die Studierenden sollen die Anforderungen ihres künftigen Tätigkeitsfeldes in ihrer Komplexität (hinsichtlich fachlicher, methodischer, kommunikativer und kooperativer Fähigkeiten) analysieren und reflektieren. Exemplarisch sollen sie dabei Gelegenheit zur Einübung und Erprobung eigener Fertigkeiten erhalten. Unter der integrierenden Perspektive pädagogischer Schulentwicklung können die Bereiche stärker im Bereich der Unterrichtsentwicklung, der Entwicklung personaler Kompetenzen oder auch der systematischen Auseinandersetzung mit Fragen der Organisationsentwicklung akzentuiert sein.	
Inhalt/Contents: In diesem Modul geht es um die Konkretisierung und Ausdifferenzierung berufsfeldbezogenen Handelns einschließlich der Einübung spezifischer Handlungsmuster. Zum einen ist hier die Gelegenheit zur Vertiefung der im ersten Studienabschnitt grundgelegten didaktischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Dazu ist die Verknüpfung allgemein- und fachdidaktischer Perspektiven sinnvoll. Zum anderen sollten Fragen von Unterrichtsqualität und Möglichkeiten der Evaluation im Hinblick auf Schulentwicklung ebenso bearbeitet werden, wie die Bedeutung von Kooperations- und Interaktionsbeziehungen in der Schule. Das schließt Möglichkeiten zur Teilnahme an Trainings zur Erweiterung von Kommunikations- und Konfliktlösungs- sowie Beratungskompetenz ein. Das vorgesehene Schulpädagogische Kolloquium (2 LP) kann wahlweise in den Modulen 3, 4 und 5 absolviert werden.	
Zu erbringende Leistung/Assessment mode: a) im Seminar Hausarbeit (3 LP) und in der Vorlesung Klausur (3 LP) oder b) modulübergreifende Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung / Kolloquium (jeweils 6 LP)	
Voraussetzungen/Prerequisites:	Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M2 (BA)
Bemerkungen/Remarks:	Bei Veranstaltungen mit Übungsanteilen 30 Teilnehmer/innen

Modul 5: Schule und Gesellschaft

Modulnummer/ Module number:	M 5
Modultitel/ Module title:	Schule und Gesellschaft (einschl. Schulrecht und Schulverwaltung)
Fachgebiet/Scientific field:	Sozialwissenschaften im Lehramt (EWS)
Angebotsturnus/Frequency of offer:	Jährlich
Dauer/Duration:	2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang / Forms of teaching and proportion:	
Vorlesung/Lecture:	2 SWS 3 LP
Seminar/Seminar:	2 SWS 3 LP
Übung/Exercise:	
Praktikum/Practical training:	(Schulpäd. Kolloquium zur Begleitung des Praxissemesters, max. 30 TeilnehmerInnen)
Selbststudium/Self-organised studies:	
Credits: 6 LP	
Lernziele/Learning outcome: Die Studierenden sollen mit gesellschaftlichen, politischen, rechtlichen und historischen Bedingungen institutionalisierter Bildung und Erziehung vertraut gemacht werden, Verständnis kultureller und sozialer Heterogenität	

erwerben und diese Kenntnisse methodisch reflektiert auf erziehungswissenschaftliche Problemstellungen anwenden können.

Inhalt/Contents:

Ziel des Moduls ist es, das komplexe Beziehungsgefüge von Schule und Gesellschaft aus historischer, vergleichender und soziologischer Perspektive zu analysieren. Bildungsreformen, Bildungspolitik und Bildungsforschung stehen in einem spannungsreichen und sich historisch wandelnden Verhältnis. In den Veranstaltungen des Moduls werden die politischen, organisatorischen, administrativen, rechtlichen und inhaltlichen Veränderungsprozesse epochen- oder problemspezifisch herausgearbeitet und gegebenenfalls mit gegenwärtigen bildungspolitischen Problemlagen in Beziehung gesetzt.

Das Seminar vertieft die in der Vorlesung behandelte Problematik mit einem Fokus, der epochenspezifisch sein kann, aber auch zugangsspezifisch (z.B. empirische Bildungsforschung, Gender-Forschung, interkulturelle und internationale Aspekte, schulrechtliche Dimension).

Das vorgesehene Schulpädagogische Kolloquium (2 LP) kann wahlweise in den Modulen 3, 4 und 5 absolviert werden.

Zu erbringende Leistung/Assessmentmode:

- a) im Seminar Hausarbeit (3 LP) und in der Vorlesung Klausur (3 LP) oder
- b) modulübergreifende Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung / Kolloquium (jeweils 6 LP)

Voraussetzungen/Prerequisites:

Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M2 (BA)

Wahl-Pflicht-Modul 6: Diagnostik, Beratung und Förderung

Modulnummer/ Module number:	M 6a
Modultitel/ Module title:	Wahl-Pflicht-Modul: Diagnostik, Beratung und Förderung
Fachgebiet/Scientific field:	Diagnostik und Intervention
Angebotsturnus/Frequency of offer:	Jährlich
Dauer/Duration:	2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang / Forms of teaching and proportion:	
Vorlesung/Lecture:	2 SWS 3 LP
Seminar/Seminar:	2 SWS 3 LP
Übung/Exercise:	
Praktikum/Practical training:	2 SWS (davon 1 SWS praktikumsvorbereitendes Seminar): 4 LP
Selbststudium/Self-organised studies:	
Credits: 10	
Lernziele/Learning outcome:	Die Studentin bzw. der Student setzt sich anwendungsorientiert mit Fragestellungen der Diagnostik von Lernleistungen und Verhaltensweisen im Unterricht auseinander. Diese Kenntnisse werden in einem schulinternen Praktikum erprobt. Zudem erwerben Studierende grundlegende und für den Lehrer anwendungsorientierte Kenntnisse über Lern- und Verhaltensstörungen im Schulkind- und Jugendalter sowie über Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Bereich von Schule und Elternhaus.
Inhalt/Contents:	<ul style="list-style-type: none"> - Testtheoretische Grundlagen der Diagnostik - Beobachten und Beurteilen im Schulunterricht - Diagnostische Urteilbildung - Lernerfolgskontrolle und Schulleistungstests - Diagnostik kognitiver, sozialer und emotionaler Schülermerkmale - Überblick zu psychischen Auffälligkeiten im Schulkind- und Jugendalter - Diagnostik, Intervention und Prävention bei Lernstörungen und Verhaltensauffälligkeiten - Beratungspsychologie für Lehrer
Zu erbringende Leistung/Assessment mode:	Klausur zur Diagnostikvorlesung (3 LP); schriftliche Leistung im Seminar (3 LP); Praktikum mit Bericht (4 LP). Die Gesamtnote berechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten (a) der Diagnostikvorlesung, (b) der Leistung im Seminar und (c) der Leistung im Praktikum.
Voraussetzungen/Prerequisites:	Erfolgreicher Abschluss der Module M 1 und M 2 (BA); die Teilnahme am Seminar und Diagnostik-Praktikum setzt den erfolgreichen Ab-

	schluss der Vorlesung voraus.
Bemerkungen/Remarks:	Anmeldung zum Praktikum erfolgt über das Praktikumsbüro

Modulnummer/Module number:	M 6b
Modultitel/Module title:	Diagnostik, Beratung und Förderung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
Fachgebiet/Scientific field:	Sonderpädagogik
Angebotsturnus/Frequency of offer:	Jährlich
Dauer/Duration:	2 Semester

Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang / Forms of teaching:	
Vorlesung/Lecture:	2 SWS 3 LP
Seminar/Seminar:	2 SWS 3 LP
Übung/Exercise:	
Praktikum/Practical training:	2 SWS 4 LP
Selbststudium/Self-organised studies:	
Credits:	10

Lehrziele/Learning outcome:
 Ziel der *Vorlesung* ist die Vertiefung des Orientierungswissens und damit die Vermittlung eines erweiterten Fundamentums der Behindertenpädagogik einschl. eines Überblicks über Behinderungsarten und über die Integrationspädagogik.
 Ziel des *Seminars* ist die Vertiefung eines ausgewählten Förderbereiches (incl. schulische Integration).
 Ziel der *Übung* und des *Praktikums* ist die Auseinandersetzung und Erprobung ausgewählter sonderpädagogischer Förderungen, die im angeschlossenen Praktikum umgesetzt werden.

Inhalt/Contents:
Inhalte der Vorlesung:
 Begriffe, Statistik, Geschichte, Prävention, Diagnostik, Therapien, Unterricht, Integration bei: den Förderschwerpunkten Lern- und Leistungsverhalten, Sprache u. Kommunikation, emotionale und soziale Entwicklung. Körperliche u. mot. Entwicklung, geistige Entwicklung, Hochbegabung, Hören, Sehen.
Inhalte des Seminars:
 (bezogen auf einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt) Begriffsbestimmung, Verbreitung und Ausmaß, theoretische Erklärungskonzepte, Prävention, Diagnostik, Klassifikation, biologische Faktoren, sozio-kulturelle Einflüsse, Zielgruppenprobleme, Unterrichtung (didaktisch-methodische Fragestellungen, gesonderte Unterrichtskonzepte), gemeinsamer Unterricht, pädagogisch-therapeutische Förderungsverfahren.
Inhalte der Übung und des Praktikums:
 Bestimmung und Einordnung des ausgewählten Förderverfahrens, Ziele, Methoden, Evaluation, Effektivitätsuntersuchungen.

Zu erbringende Leistung/Assessment mode:
 Klausur zur Diagnostikvorlesung (3 LP); schriftliche Leistung im Seminar (3 LP); Praktikum mit Bericht (4 LP). Die Gesamtnote berechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten (a) der Diagnostikvorlesung, (b) der Leistung im Seminar und (c) der Leistung im Praktikum.

Voraussetzungen/Prerequisites: Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M2 (BA)